

SATZUNG

Anmerkung:

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies alle anderen Geschlechter mit ein.

PRÄAMBEL

Der Turnverein Jahn Hiesfeld e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Mitglieder ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.



Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

An diesem Leitbild haben sich die Auslegung der Satzung, vom Vorstand des Vereins verfasste Verhaltenskodizes für die Organe und Mitarbeiter sowie ggf. weitere vom Vorstand verabschiedete Regelungen zu orientieren.



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der am 14.10.1906 gegründete Verein führt den Namen
 - "Turnverein Jahn Hiesfeld e. V."
 - abgekürzt "TV Jahn Hiesfeld e. V.".
- Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 20255 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind "lila-weiß".

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist
 - a) die F\u00f6rderung des Sports im Sinne des \u00a8 52 Abs. 2 Nummer 21 Abgabenordnung,
 - b) die F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des \u00a7 52 Abs.2 Nummer 3 Abgabenordnung,
 - c) die F\u00f6rderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des \u00a7 52 Abs. 2 Nummer
 4 Abgabenordnung,
 - d) die Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nummer 7 Abgabenordnung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,



- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
- i) Maßnahmen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit und von Krankheiten am Bewegungsapparat des Menschen sowie zur Beseitigung oder Minderung bereits eingetretener Störungen, insbesondere durch Rückenschulungen und andere gymnastische Übungen in Abstimmung mit Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte, durch Angebote, die das Heranwachsen von Kindern im frühkindlichen Alter durch gesundheitsfördernde Übungen unterstützen (Kleinkindergruppen, Mutter- und Kind-Gruppen) sowie durch Angebote im Bereich des Altensports, um den Bewegungsapparat und damit die Mobilität älterer Menschen zu erhalten,
- j) Betätigungen als Kooperationspartner von Familienbildungsstätten in Projekten als "Anerkannter Bewegungskindergarten", durch Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur und Leistungssports sowie sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Ertüchtigung;
- k) Unterhaltung von Einrichtungen sowie Angebote, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, durch gemeinsame sportliche Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung wie Mannschaftssport, Veranstaltung von Freizeitlagern und Sportcamps soziales Verhalten, Teamfähigkeit, Rücksichtnahme und Fairness zu erlernen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund in Nordrhein-Westfalen,
 - b) im Kreissportbund Wesel,
 - c) im Stadtsportverband Dinslaken und
 - d) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



B. VEREINSMITGLIEDER

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss; er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung, in der Regel in Textform. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern und
 - e) fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.



- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die Vereinsbeiträge zahlen.
- 6) Die f\u00f6rdernden Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft in Textform als f\u00f6rdernde Mitglieder beim Vorstand, der \u00fcber den Antrag entscheidet. Der Antrag soll Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum sowie die Angabe enthalten, aus welchen Gr\u00fcnden eine f\u00f6rdernde Mitgliedschaft beantragt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod und
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Textform ist ausreichend) an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Austrittserklärung nicht Vollgeschäftsfähiger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres, also zum 30.06. oder 31.12., unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung, Ordnungen oder den Ehrenkodex schuldhaft verstößt.
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,



- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Schlichtungsausschusses auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist vorher vom erweiterten Vorstand anzuhören. Hierzu ist das betroffene Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe einzuladen. Der Beschluss ist mit Zugang beim betroffenen Mitglied wirksam.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- Die Streichung von der Mitgliederliste bzw. die Löschung aus der Mitgliederdatei darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letztbekannte Adresse des Mitglieds ein Monat verstrichen ist und das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Die Streichung von der Mitgliederliste bzw. die Löschung aus der Mitgliederdatei ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 7) Besteht der dringende Verdacht, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 lit. a) bis e) vorliegen, kann der Geschäftsführer von dem Hausrecht des Vereins Gebrauch machen und gegenüber dem jeweiligen Mitglied ein Hausverbot erteilen.



C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin per SEPA-Mandat eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Das Vereinsmitglied hat die entstehenden Kosten zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Geschäftsführer kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.



9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden, ebenso Mitglieder, die für den Verein Funktionen außerhalb des Vereins wahrnehmen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antragsund Rederechte in der Abteilungsversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
 - b) Befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und vom Vereinsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 8 entsprechend.



D. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Geschäftsführer (besonderer Vertreter) sowie
- die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 13 Die Delegiertenversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- 2) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten der Abteilungen,
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - c) den Abteilungsleitern,
 - d) den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses sowie
 - e) den/dem Kassenprüfer.
- 3) Zu Delegierten können nur ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Beitragspflicht befreit sind.
- 4) Je angefangene 50 Mitglieder wählen die Abteilungen einen Delegierten.
- 5) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr jeweils im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand oder dem Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es im Benehmen mit den Abteilungen beschließt oder ein Vier-



- tel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- 7) Anträge zur Beschlussfassung können spätestens bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Schriftform mit Begründung eingereicht werden.
 - Diese können beschlossen werden, wenn die Tagesordnung insoweit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erweitert wird. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Delegierten entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.
- 8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 9) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.
- 11) Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.
- 12) Die Delegiertenversammlung kann entweder in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die Delegierten zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Hierzu wird der Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung den Delegierten die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:



- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
- c) Entgegennahme der Aussprache über die Jahresberichte des Vorstands, der Abteilungen, des Schlichtungsausschusses und der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den erweiterten Vorstand,
- e) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- f) Entlastung des erweiterten Vorstands,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einschließlich des ersten Vorsitzenden, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
- h) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
- i) Beschlussfassung über Grundbeitrag und Umlagen,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- k) Änderung der Vereinssatzung,
- I) Beschlussfassung über Fusion des Vereins und
- m) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) den weiteren Vorstandsmitgliedern für
 - Organisation / Verwaltung
 - Finanzen / Controlling,
 - Recht / Vereinsentwicklung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und
 - Bauen / Immobilien
 - c) dem Vereinsjugendleiter (§ 20) sowie
 - d) dem Geschäftsführer (§ 16).
- 2) Aus den weiteren fünf Vorstandsmitgliedern (§ 15 Abs. 1, lit. b) werden durch die Delegiertenversammlung drei stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.



- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur ein ordentliches, beitragszahlendes Mitglied des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 6) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Versammlung des erweiterten Vorstands zu bestimmen.
- 7) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8) Ihm obliegt u.a. auch die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen und die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers; der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer und/oder einzelnen Abteilungsleiter zu den vorgenannten Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.
- 9) In allen gewöhnlichen Steuer-, Finanz- und Bankgeschäften gilt im Innenverhältnis nur das Vieraugenprinzip.
- 10) Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass bei Ausgaben im Einzelfall über 15.000 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes, d.h. des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, und bei Ausgaben über 30.000 Euro (die nicht vorher im



Finanz- und Haushaltsplan durch die Delegiertenversammlung beschlossen wurden) im Innenverhältnis die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

- Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 12) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 13) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 14) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher erklärt haben und die Erklärung in Textform in der Delegiertenversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung zwei seiner Stellvertreter anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche in schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 16) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 17) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in allen Abteilungen stimmberechtigt.



§ 16 Der Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Aufgabe des Geschäftsführers ist die Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieser Satzung eingeräumten Befugnisse sowie der Geschäftsführung des Vereins in den Geschäften der laufenden Verwaltung (wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Angelegenheiten).
- 2) Ohne Einschränkung der dem Vorstand übertragenen Vertretungsmacht kann der Geschäftsführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich und in folgend aufgezählten Geschäften allein vertreten.
 - a) Ausübung des Hausrechts,
 - b) Einzelinvestitionen, die im Jahreshaushalt aufgeführt sind und einen Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten,
 - c) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro einschließlich Mahn- verfahren,
 - d) Erlass von Forderungen mit einem Nominalwert bis zu 5.000 Euro,
 - e) Erwerb oder Veräußerung von Wirtschaftsgütern, sofern der bilanzielle Zuoder Abgang im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt,
 - f) Gewährung von Krediten, Aufnahme von Krediten für eine Kreditsumme von bis zu 10.000 Euro je Person,
 - g) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, hierfür siehe allerdings Buchstabe h.), die eine Laufzeit bis zu drei Jahren oder Zahlungsverpflichtungen des Vereins von jährlich bis zu 10.000 Euro begründen,
 - h) Abgabe von verbindlichen Angeboten und Abschluss von Verträgen (ausgenommen Dauerschuldverhältnisse) mit einem Wert bis zu 25.000 Euro,
- 3) Für die Wirksamkeit aller sonstigen Geschäfte über 2.500 Euro bedarf es der Erklärung des Geschäftsführers zusammen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung mit einem seiner Vertreter.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer per Beschluss mit einfacher Mehrheit weisungsbefugt.



§ 17 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern und
 - c) dem Jugendleiter des Vereins.
- 2) Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen oder vom Vorstand erarbeiteten Ziele beitragen. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - b) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - d) Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
 - e) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands.
- 3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Sitzungen werden durch den Geschäftsführer einberufen, in seiner Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sitzungen des erweiterten Vorstands können in Präsenz oder bei Zustimmung aller Mitglieder virtuell abgehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Schlichtungsausschuss des Vereins



- Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes,
 - b) drei weitere (ordentliche) Mitglieder, die durch den erweiterten Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen werden,
- 2) Im Bedarfsfall wird der Schlichtungsausschuss durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen seiner Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung hat in Textform, mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ist der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit durch zwei seiner Stellvertreter gemeinsam. Die Übertragung des Vorsitzes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung eines seiner Vertreter.
- 4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist unter Beibehaltung derselben Tagesordnung eine zweite Sitzung unverzüglich einzuberufen. Diese ist dann unter allen Umständen beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- 5) Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt dieser Antrag als abgelehnt.
- 6) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht mitwirken, wenn es an dem zugrundeliegenden Sachverhalt persönlich oder aus seiner Familie beteiligt war oder ist.



§ 19 Vereinsabteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- Das Vereinsmitglied ist in den Abteilungen Mitglied, in denen es entsprechend der Beitrittserklärung, einer späteren Erklärung gegenüber dem Verein oder aufgrund der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes gemeldet ist. Ein (ordentliches) Mitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall werden Wartelisten eingerichtet. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt. Der Abteilungswechsel ist beim erweiterten Vorstand durch eine Erklärung des Mitglieds in Textform anzuzeigen.
- 3) Beitragsfrei gestellte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist in den Abteilungen stimmberechtigt, in denen es gemeldet ist.
- 4) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Delegiertenversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Delegiertenversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.
- 5) Jährlich ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter oder dem Schriftführer, eine Abteilungsversammlung grundsätzlich bis zum 15. April d.J. einzuberufen und zu leiten. Weitere Abteilungsversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzuladen.



- 6) Der erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 7) Die Abteilungen sollen sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 8) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.



E. VEREINSJUGEND

§ 20 Organisation der Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27.
 Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vereinsjugendleiter,
 - b) die Jugendversammlung.
- 4) Der Vereinsjugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

- Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsund Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zu beschließen, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt.



§ 22 Kassenprüfer

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 23 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Abteilungsordnungen.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ 24 Haftung im Verein

- 1) Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung den Ehrenamtsfreibetrag gem. \u00e5 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fclllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Delegiertenversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Wesel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2025 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die letztmals mit dem 28. März 2014 gefasste Version ab.